

Förderverein „ProPapiliorama“, Kerzers

Statuten

NB: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im Text jeweils die männliche Form der Personenbezeichnungen eingesetzt. Diese gelten selbstverständlich gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der Förderverein „**ProPapiliorama**“, kurz Förderverein genannt, ist ein von der Stiftung Papiliorama völlig getrennter und unabhängig geführter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kerzers. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Förderverein verfolgt keinen gewinnstrebigem oder kommerziellen Zweck. Er unterstützt die Stiftung Papiliorama Kerzers bei der Finanzierung von Anschaffungen und Projekten, bei speziellen Anlässen und vermittelt Patenschaften. Er beteiligt sich nicht an den Betriebskosten.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Mitglieder, die während drei aufeinander folgenden Jahren den Vereinsbeitrag nicht entrichtet haben, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelpersonen
- Ehepaare
- Familien
- Firmen
- Vereine

Artikel 3

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Jahresversammlung festgelegt.

Artikel 4

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III ORGANISATION

A. Vereinsversammlung

Artikel 5

Die Jahresversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Revisorenberichts
5. Genehmigung des Budgets
6. Tätigkeitsprogramm, Aktionen
7. Wahlen (alle drei Jahre)
8. Verschiedenes

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher mit einer Traktandenliste bekannt gegeben worden ist.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer zusammen. Er wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind.

Artikel 7

Der *Präsident* vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Jahresversammlung und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Jahresversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Sekretär.

Der *Vize-Präsident* ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion und vertritt ihn bei Verhinderung.

Der *Sekretär* ist der Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.

Der *Kassier* verwaltet die Finanzen des Vereins und erledigt die Buchführung. Er legt der Jahresversammlung die Rechnung ab.

Artikel 8

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen sowie Transport- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Vorstandssitzungen.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 9

Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich mindestens einmal die Rechnung. Sie berichten der Jahresversammlung schriftlich und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

IV FINANZIELLES

Artikel 10

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch Beiträge (Art. 3).

Artikel 11

Weitere Mittel kann sich der Verein durch Veranstaltungen und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschaffen.

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Artikel 55 Absatz 3 ZGB vorbehalten.

Artikel 13

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins gemäß dem an der Vereinsversammlung abgenommenen Budget. Er hat jedoch die Kompetenz, die Bezahlung ausserordentlicher vereinsbezogener Aufwände oder zusätzlicher Beiträge an die Stiftung Papiliorama Kerzers zu beschliessen, sofern diese den entsprechenden Budgetposten nicht um CHF 5'000.00 übersteigt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Zur Statutenänderung bedarf es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der Jahresversammlung.

Artikel 15

Die Auflösung des Vereins kann von der Jahresversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Artikel 16

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Reinvermögen fällt an die Stiftung Papiliorama, Kerzers.

Artikel 17

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 10. Juli 2003. Sie treten sofort in Kraft.

Kerzers, den 19. August 2017

Für den Förderverein „ProPapiliorama“:

Der Präsident:

Der Kassier:



Hans Stöckli



Ken Krähenbühl